

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 69/16 B

L 11 KR 3071/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 KR 4656/14 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte, hauptberuflich selbstständig erwerbstätige Kläger wählte mit Wirkung zum 1.12.2013 den auf satzungsrechtlicher Grundlage geschaffenen Krankengeld(Krg)-Wahltarif KGPlus (im Folgenden: Tarif KGPlus). Hiernach hatte der Kläger einen kalendertäglichen Krg-Anspruch von 150 Euro ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche. An dem Tarif KGPlus nahmen insgesamt 266 Versicherte teil. 105 483,42 Euro Prämieinnahmen im Jahr 2013 standen 202 971,18 Euro Krg-Zahlungen gegenüber. Die Beklagte schloss durch Satzungsänderung unter Wegfall der Prämienzahlungspflicht den Tarif KGPlus mit Wirkung zum 30.6.2014. Versicherte, die zu diesem Zeitpunkt nach diesem Tarif Krg bezogen, erhielten Krg bis zum Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit, begrenzt durch die Anspruchshöchstdauer. Daneben bietet die Beklagte den Krg-Wahltarif KG22 weiterhin an (Krg-Höhe nach den gesetzlichen Vorschriften, Anspruchsbeginn ab der vierten Woche der Arbeitsunfähigkeit). Die Beklagte teilte dem Kläger mit, dass sie den Tarif KGPlus wegen der Kostenentwicklung einstelle (*Schreiben vom 3.6.2014*). Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies sie zurück. Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Feststellung, dass er weiterhin im Tarif KGPlus versichert sei, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat - teilweise unter Bezugnahme auf das SG-Urteil - zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Beibehaltung des Tarifs KGPlus, der aufgrund formell und materiell rechtmäßiger Satzungsänderung geschlossen worden sei. Die Befugnis der Beklagten, einen freiwillig durch Satzung begründeten Wahltarif zu schaffen, impliziere auch die rechtliche Möglichkeit, ihn wieder zu schließen. Die schlichte Erwartung, das geltende Recht werde auch in der Zukunft unverändert fortbestehen, sei verfassungsrechtlich nicht geschützt. Dem Vertrauensschutz sei durch die Übergangsregelung ausreichend Rechnung getragen. Hier ergebe sich zudem aus § 53 Abs 9 SGB V ein sachlicher Grund für die Schließung des Tarifs KGPlus (*Urteil vom 23.2.2016*).

- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.



- 4 1. Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage:
"Ist eine gesetzliche Krankenkasse berechtigt, einen gem. § 53 Abs. 6 SGB V eingeführten Wahltarif über Krankengeld durch Satzungsänderung mit Wirkung für und gegen alle in diesem Wahltarif versicherten Personen zu beenden?"
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat oder ob die Frage derart allgemein gehalten ist, dass sie nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugt, inwieweit der Kläger die Klärungsbedürftigkeit dargelegt hat (*vgl dazu BSG Beschluss vom 23.2.2016 - B 1 KR 93/15 B - RdNr 9 mwN*). Soweit dem Vortrag die Rechtsfrage zu entnehmen ist, ob eine KK berechtigt ist, einen gemäß § 53 Abs 6 SGB V eingeführten Krg-Wahl-tarif durch Satzungsänderung mit Wirkung für und gegen alle in diesem Wahltarif versicherten Personen zu beenden, wenn in einem Haushaltsjahr die Aufwendungen für den Wahltarif die Prämieinnahmen - hier um rund das Doppelte - überschreiten und die Verluste durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen aus dem Wahltarif nicht kompensiert werden, legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage jedenfalls nicht hinreichend dar.
- 7 Grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sie höchstrichterlich bereits beantwortet worden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38 mwN*) oder sich unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 mwN; BSG Beschluss vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - Juris RdNr 4*). Letzteres ist der Fall, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sodass eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts nicht mehr zu erwarten ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - Juris RdNr 7 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 17*). Der Kläger legt nicht dar, dass nach diesem Maßstab im Hinblick auf die Regelung in § 53 Abs 9 S 1 SGB V noch Klärungsbedarf besteht. § 53 Abs 9 S 1 SGB V (*idF durch Art 1 Nr 3c Buchst c Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung <GKV-Finanzierungsgesetz - GKV-FinG> vom 22.12.2010, BGBl I 2309*) bestimmt: "Die Aufwendungen für jeden Wahltarif müssen jeweils aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen aus diesen Wahlтарifen auf Dauer finanziert werden." Die Beschwerdebegründung nimmt zwar Bezug auf diese Regelung, setzt sich jedoch weder mit Wortlaut und Regelungszweck ihrer Tatbestandsvoraussetzungen und der sich aus dem Wegfall dieser Voraussetzungen ergebenden möglichen Rechtsfolge noch mit



den maßgeblichen Gesetzesmaterialien (*Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung <GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG>*, BT-Drucks 16/4200 S 27 und BT-Drucks 16/4247 S 35) und der weiteren Gesetzesentwicklung des § 53 Abs 9 SGB V auseinander (vgl dazu insbesondere *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum GKV-FinG-Entwurf*, BT-Drucks 17/3696 S 14 und S 45 f; *Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung*, BT-Drucks 17/13079 S 4, S 6 und S 8). Der Kläger geht schon nicht darauf ein, wann ein völlig unterfinanzierter Wahltarif "auf Dauer" nicht mehr auskömmlich ist und ob und gegebenenfalls wie lange eine KK trotz des in § 53 Abs 9 S 1 und 2 SGB V angeordneten Quersubventionierungsverbots erhebliche Verluste in einem Wahltarif weiterhin hinnehmen, das heißt, mit Beitragsmitteln ausgleichen darf, ohne sich - bei gesicherter Erkenntnis - pflichtwidrig zu verhalten.

- 8 Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, dass die Beendigung des Krg-Wahltarifs durch Satzungsänderung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer (zulässigen) unechten Rückwirkung genügt, legt der Kläger die Entscheidungserheblichkeit nicht hinreichend dar. Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall der Verstoß ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6*). An alledem fehlt es. Das Vorbringen des Klägers lässt die für eine Revisionszulassung erforderliche Durchdringung der sich stellenden rechtlichen Problematik nicht erkennen. Der Kläger setzt sich auch nicht mit den Erwägungen der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BVerfG (*BVerfGE 101, 239; BVerfGE 109, 133; BVerfGE 128, 90 = SozR 4-1100 Art 14 Nr 23; BVerfGE 131, 20*) auseinander noch geht er auf die Grundsätze ein, welche das BVerfG zur unechten Rückwirkung in seiner ständigen Rechtsprechung heranzieht (vgl nur *BVerfGE 132, 302, 319; BVerfGE 135, 1, 13*). Der Kläger beschränkt sich vielmehr darauf, die tatbestandliche Rückanknüpfung und ihre ("im Extremfall") denkbaren Konsequenzen darzulegen. Er berücksichtigt auch nicht, dass die Beklagte weiterhin den Krg-Wahltarif KG22 anbietet.
- 9 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

